

Information über die Einleitung der Reform des Rechts der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (Kita-Rechtsreform)

1. Anlass

Das brandenburgische Kita-Recht wird in den kommenden Jahren umfassend reformiert werden. So stammt beispielsweise das Kita-Gesetz aus dem Jahr 1992. Eine grundlegende Reform hat es seitdem nicht gegeben. Das Kita-Recht wird nun an die heutigen Bedingungen angepasst. Ziel ist ein transparentes, klar strukturiertes und praxistaugliches Kita-Recht, das auch eindeutige Verantwortlichkeiten – etwa bei der Finanzierung – benennt.

Im Koalitionsvertrag der 7. Wahlperiode heißt es:

„Das Kita-Gesetz muss den heutigen Anforderungen gerecht werden. Deshalb wird das Gesetz grundlegend überarbeitet. Ziel ist es, gemeinsam mit den Beteiligten (kommunale Ebene, Eltern, Träger) zu klaren Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Finanzierung zu kommen sowie eine praktikable Essensgeldregelung zu schaffen. Wir werden diese Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen im Finanzausgleichsgesetz neu ordnen. Ebenso werden wir zu erarbeitende Qualitätsanforderungen für Kitas im Gesetz festschreiben.“

Mit dieser Unterlage informiert das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) über den geplanten Reformprozess.

2. Aktuelle Situation der Kindertagesbetreuung in Brandenburg

Die Kindertagesbetreuung umfasst die Krippe (bis 3 Jahre), den Kindergarten (ab 3 Jahren bis zur Einschulung), den Hort (bis zum Ende der Grundschule) sowie die Kindertagespflege:

- Anzahl der Kinder in den Kitas: ca. 183.000¹
- Anzahl der Kinder in der Kindertagespflege: ca. 4.000²

¹ vgl. dazu Angaben Bundesjugendstatistik, 2019, Kinder unter 12 Jahren, Stichtag 01.03.2019

² vgl. dazu Angaben Bundesjugendstatistik, 2019, Kinder unter 12 Jahren, Stichtag 01.03.2019

- Gesamtzahl der Kitas:	1.941 ³
- davon in öffentlicher (gemeindlicher) Trägerschaft:	992 ⁴ (= 51%)
in freier Trägerschaft:	949 ⁵ (= 49%)
- Zahl der Kita-Träger:	754 ⁶
- Anzahl der pädagogischen Fachkräfte:	rund 22.000 ⁷
- Anzahl der Tagespflegepersonen:	rund 1.000 ⁸
- Ausgaben des Landes 2020 (Stand Januar 2020, ohne Investitionsförderung):	rund 543 Mio. Euro ⁹ .

Die Kindertagesbetreuung ist bundesweit eine kommunale Aufgabe. In Brandenburg sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung zuständig. Die Gemeinden sind verpflichtet, Grundstücke für die Kitas kostenfrei zur Verfügung zu stellen und die Bewirtschaftungskosten zu übernehmen. Reichen die Einnahmen der Kitaträger zur Abdeckung der Betriebskosten nicht aus, obliegt den Gemeinden die sog. Restbedarfsfinanzierung. Sie sind aber nicht verpflichtet, eigene Kitas zu betreiben, sondern es gilt das sog. Subsidiaritätsprinzip nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Elternbeiträge werden durch die kommunalen und freien Kita-Träger festgesetzt und erhoben.

Dem MBSJ obliegt die Rechtsaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Für die Erteilung von Betriebserlaubnissen für Kindertagesstätten und für die damit verbundene Aufsicht über die kommunalen und freien Einrichtungen und die Fachkräfte ist ebenfalls das MBSJ zuständig.

Das aktuell geltende Kita-Recht in Brandenburg ist „gewachsenes Recht“. Seit Erlass des Kita-Gesetzes im Jahr 1992 sind immer wieder Veränderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, ohne dass es bisher eine grundlegende Rechtsreform gegeben hat. Zuletzt wurden Änderungen zur Einführung des beitragsfreien letzten Kita-Jahres vor der Einschulung und zur Ausweitung der Beitragsfreiheit auf Geringverdienende ins Kita-Gesetz vorgenommen. Bereits zum 1. August 2020 soll die „kleine“ Kita-Novelle umgesetzt werden, die unter anderem eine Verbesserung des Personalschlüssels im Kindergarten (von 1:11 auf 1:10) vorsieht. Der Entwurf hierzu ist bereits in der Ressort- und Verbändeabstimmung.

Das Kita-Recht umfasst nicht nur das Kindertagesstättengesetz (KitaG). Bei der Kita-Rechtsreform sind auch die zahlreichen Verordnungen in den Blick zu nehmen:

- Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (Kita-BKNV)
- Kita-Personalverordnung (KitaPersV)
- Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung (Kita-MBAV)

³ Datenbank MBSJ, Stand 05.11.2019

⁴ Datenbank MBSJ, Stand 05.11.2019

⁵ Datenbank MBSJ, Stand 05.11.2019

⁶ Daten MBSJ

⁷ vgl. Angaben Bundesjugendstatistik 2019, Stichtag, 01.03.2019

⁸ vgl. Angaben Bundesjugendstatistik 2019, Stichtag, 01.03.2019

⁹ HH 2020 Kapitel 05060 ohne TGr. 62, 63, 64 (Invest.) = 542.334.000 Euro, Hinweis: Die Steigerung aufgrund der Verbesserung der Personalbemessung Kiga 1:10 (5 Monate) ist noch nicht berücksichtigt.

- Kita-Leitungsausgleichsverordnung (KitaLAV)
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)
- Landeszuschussanpassungsverordnung (LAZAV)
- Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV)
- Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV)
- SprachfestFörderverordnung (SfFV).

Kindertagesstätten sind Bildungseinrichtungen, in denen die kindliche Entwicklung und Bildung gefördert werden. Hierzu gehört es, institutionenübergreifend den Übergang von der Kita zur Grundschule zu gestalten und die Kooperation von Grundschulen und Horten beim Ganztags zu vertiefen.

Parallel zur Reform des Kita-Rechts sollen die „Grundsätze elementarer Bildung“ in Kitas zu einem **Bildungsplan** entwickelt werden, der die Bildungsbereiche in der Kindertagesbetreuung verbindlicher beschreibt.

Ab dem Kita-Jahr 2020/2021 soll allen Kitas ermöglicht werden, am so genannten „Kita-Check“ – einem externen Instrument zur Feststellung und Förderung der Qualität – teilzunehmen.

3. Grundsätze für die Kita-Rechtsreform

Die Kita-Rechtsreform gehört wegen der großen Zahl von Beteiligten mit unterschiedlichen Interessenlagen – Kommunen, Kita-Träger, Erzieherinnen und Erzieher, Eltern, des sehr großen Finanzvolumens und der Komplexität der Regelungsmaterie zu den großen Vorhaben in der 7. Wahlperiode.

Bei der Ausgestaltung des Reformprozesses und zur Berücksichtigung der bisherigen politischen Willensbildung soll von folgenden **Reformgrundsätzen** ausgegangen werden:

- Das neue Kita-Gesetz soll die bestehenden Rechtssetzungen **stärker bündeln, ordnen** und detaillierter werden, insbesondere dort, wo Lücken und Auslegungsunsicherheiten bestehen.
- Der **Bildungsauftrag der Kitas** soll klarer herausgearbeitet werden.
- Qualitätsverbesserungen müssen die **Fachkräftegewinnung und -sicherung** im Blick haben.
- Die Überprüfung und Neugestaltung von **Finanzverantwortlichkeiten** und **Finanzströmen** ist anzustreben.
- **Kostenneutralität** ist unverzichtbare Voraussetzung. Die Kita-Rechtsreform „selbst“ darf nicht zu Mehrkosten für die Beteiligten führen.
- Zudem ist das neue Kita-Recht so auszugestalten, dass **weitere Qualitäts- und Teilhabeverbesserungen** erfolgen können (weitere Verbesserungen des Personalschlüssels, Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit), ohne dass erneut die Übersichtlichkeit und Transparenz des Rechts verlorengehen.

Im Ergebnis soll ein **neues, transparentes Kita-Gesetz entstehen**, das allen Rechtsanwendern und den interessierten Bürgerinnen und Bürgern im Land Brandenburg die Rechtsanwendung in der Praxis erleichtert..

Die Reform des Kita-Rechts wird **gemeinsam mit den Beteiligten** (Kommunen, öffentliche und freie Träger der Kitas, Kindertagespflegepersonen, Verbände sowie Eltern) erfolgen. Das neue Kita-Recht soll 2023 in Kraft treten.

4. Projektstruktur und Beteiligungsprozess

Um eine gute und zügige Erarbeitung des neuen Kita-Rechts zu ermöglichen, soll eine Projektstruktur aufgebaut werden. Unbeschadet dieser Projektstrukturen wird die Erarbeitung des Gesetzentwurfs anschließend im regulären Kabinetttverfahren – einschließlich einer Anhörung der Verbände - erfolgen.

4.1 Beteiligungsprozess

a) Sechs Arbeitsgruppen zu abgegrenzten Themenfeldern

Angesichts der sehr komplexen Materie und der zahlreichen Beteiligten mit unterschiedlichen Interessenlagen wurden – unter Beteiligung externer Akteure – **sechs Themenfelder als Arbeitspakete** festgelegt, die von Arbeitsgruppen bearbeitet und diskutiert werden können:

1. Strukturelle **Grundlagen der Kindertagesbetreuung** (Arbeitspaket 1)
2. **Qualität und Aufgaben** (Arbeitspaket 2)
3. **Angebotsformen** (Arbeitspaket 3)
4. **Fachkräfte** (Arbeitspaket 4)
5. **Erlaubnisverfahren und Aufsicht** (Arbeitspaket 5)
6. **Finanzierung** (Arbeitspaket 6).

Arbeitspaket 1 „Strukturelle Grundlagen der Kindertagesbetreuung“

- Arbeitspaket 1 bildet den „Allgemeinen Teil“ für alle weiteren Regelungen des KitaG. Es bündelt alle wesentlichen, grundlegenden Generalklauseln als rechtliche Leitlinien für das gesamte KitaG/ Kita-Recht (rechtlicher Grundkonsens) und spiegelt sich in der Ausgestaltung aller anderen Arbeitspakete und späteren Gesetzesabschnitte des KitaG wider. Die gesamte Rechtsauslegung des Kita-Rechts soll sich an diesen „Grundlagen“ orientieren.
- Inhaltlich geht es im Kern um die Verankerung aller allgemeinen Grundsätze des SGB VIII (Allgemeine Vorschriften §§ 1-10 SGB VIII). Es wird insbesondere eine Klarstellung zur primären Orientierung am Kindeswohl einfließen. Ggf. kann hier eine Definition des Kindeswohlbegriffs verortet werden.
- Weitere wichtige Grundsätze sollen hier erfasst werden, z. B. Kindertagesbetreuung ist kommunale Selbstverwaltung, die Gewährleistungsverpflichtung verbleibt beim Träger der örtlichen Jugendhilfe, Finanzierung folgt Verantwortung u. a.. Die Arbeitsgruppe könnte ggf. die derzeitige Regelung zur Übertragbarkeit der Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 S. 2-5 KitaG auch an dieser Stelle verorten.

- Die Arbeitsgruppe soll Empfehlungen zur Ausgestaltung eines möglichst starken Rechtsanspruchs auf Gewährleistung der Kindertagesbetreuung erarbeiten. Dabei wird die bestehende, bewährte Regelung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung gemäß §§ 1,3 KitaG berücksichtigt und Eingang finden.
- Es soll eine klare, transparente und nachvollziehbare Beschreibung der Verantwortungsebenen geben (Organisationsebenen). Dies ist besonders wichtig für die Zuständigkeitsregelungen des neuen KitaG. Das gilt auch für die klare Regelung von Finanzierungszuständigkeiten.
- An dieser Stelle sollten die Definitionen der für die Rechtsanwendung wesentlichen Rechtsbegriffe des Kita-Rechtes einfließen. Dies ist für die Auslegung von enormer Bedeutung und soll insbesondere auch die Verständlichkeit des Gesetzes erhöhen.
- Es könnte auch zweckmäßig sein, hier auch schon (flexible) Angebotsformen zu definieren.
- Die Arbeitsgruppe soll sich intensiv mit der Jugendhilfeplanung/Kitabedarfsplanung auseinandersetzen und eine möglichst konkrete Beschreibung der interdisziplinären Kommunalplanung auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erarbeiten.

Arbeitspaket 2 „Qualität und Aufgaben“

- Die Arbeitsgruppe soll Empfehlungen zur rechtlichen Verankerung von Partizipationsrechten von Kindern und Kinderrechten geben.
- Sie soll Empfehlungen für die gesetzliche Beschreibung der Aufgaben von Kindertagesbetreuung erarbeiten. Dabei wird es im Kern nicht um völlig neue fachliche Aufgaben und Ziele gehen, sondern die bewährten Rechtsvorschriften des KitaG werden berücksichtigt und Eingang finden (vgl. umfassender Aufgabenkatalog gemäß § 3 KitaG).
- Die Arbeitsgruppe berät über Lösungsmöglichkeiten für die Ausgestaltung eines kindgerechten Übergangs von der Kita zu Grundschule und konkretisiert den rechtlichen Regelungsbedarf.
- Die Arbeitsgruppe soll Empfehlungen für eine verbesserte „Aufgabenklarheit“ geben wie z. B. Begriffsdefinitionen von (fachlichen) Aufgaben.
- Die Arbeitsgruppe wird sich über die Verbindlichkeit von Qualität auf den verschiedenen Verantwortungsebenen verständigen.
- Die Arbeitsgruppe soll Aussagen erarbeiten, welche Instrumente zur Qualitätssicherung und -verbesserung auf gesetzlicher und untergesetzlicher Ebene ggf. rechtlich zu regeln sind. Ziel ist eine möglichst konkrete Beschreibung, was ein kompetentes System mit effektiver Steuerung und Qualifizierung heute leisten und gewährleisten muss sowie welcher Rechtsrahmen erforderlich ist.
- Die Arbeitsgruppe wird Vorschläge zur Festschreibung eines verbindlichen landesweiten Qualitätsrahmens unterbreiten und sich ggf. zu einem konkreten, vorgeschlagenen Qualitätsrahmen positionieren. Das kann z. B. auch durch Verweisung auf bestehende oder neu zu entwickelnde Konzepte zur Beschreibung eines anerkannten Qualitätsrahmens realisiert werden (bspw. „Grundsätze elementarer Bildung“)

- Die Förderung der Qualitätsentwicklung setzt auf zwei Ebenen an: 1. Qualitätsentwicklung auf der Ebene der Einrichtungen (Kita-Ebene): externe Evaluation/ „Kita-Check“ und Entwicklungsmaßnahmen, und 2. landesweite Qualitätsentwicklung: Monitoring auf der Basis der Evaluationsdaten und Weiterentwicklung des Praxisunterstützungssystems.
- Die Weiterentwicklung der Qualität setzt voraus, dass die jeweiligen Beteiligten und Verantwortlichen über entsprechende Informationen und Kapazitäten zur Evaluation und Steuerung verfügen (Gremien, Elternbeteiligung, Kita-Ausschuss etc.). Hier kann die Arbeitsgruppe Vorschläge erarbeiten, die dazu dienen, diese Instrumente fortzuentwickeln und auszubauen. Es ist zu prüfen, was für rechtliche Instrumente dafür zur Verfügung stehen könnten (bspw. Informationspflicht, Kooperationspflicht oder Erweiterung von Freistellungsmöglichkeiten für bestimmte Aufgabenfelder).

Arbeitspaket 3 „Angebotsformen“

- Ziel ist es, die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu setzen, um vor dem Hintergrund des demographischen Wandels im Land Brandenburg flächendeckend erreichbare und bedarfsgerechte Angebote der Kindertagesbetreuung zu erhalten.
- Die Arbeitsgruppe erarbeitet eine Zusammenfassung der zulässigen Angebotsformen der Kindertagesbetreuung, „klassische“ und andere, „flexible“ Angebotsformen und macht konkrete Vorschläge, welche Angebotsformen im Gesetz definiert bzw. begrifflich konkretisiert sein sollten.
- Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge und „Dableibensvorsorge“ könnten die Kindertagesstätten auch als Zentren der Familien-Bildung, der Integration und Inklusion mit niedrigschwelligen Angeboten gedacht werden. Die entsprechenden Modelle können vorgestellt, diskutiert werden und Vorschläge zur rechtlichen Flankierung gemacht werden.
- Es ist zu prüfen, inwieweit rechtliche Vorgaben für alternative Betreuungsangebote gelten könnten.
- Die Arbeitsgruppe kann vorschlagen, wie integrative Betreuungsformen in das neue KitaG aufgenommen werden können.
- Die Arbeitsgruppe wird sich mit dem Thema „Großtagespflege“ auseinandersetzen und mögliche rechtlich verbindliche Ausgestaltungsformen und deren Folgewirkungen, sowie die Vor- und Nachteile gegenüber „Kleinst-Kitas“ prüfen. Die Arbeitsgruppe kann Empfehlungen zu Kooperationsmodellen Kita-Tagespflege erarbeiten.
- Sie kann Vorschläge für rechtliche Rahmenregelungen im Bereich der Öffnungszeiten (§ 9 KitaG) erarbeiten, z. B. im Hinblick auf besonderen Bedarf von Pendlern und Alleinerziehenden, und die Folgewirkungen im Hinblick auf voraussichtlich bestehende Vor- und Nachteile diskutieren.
- Die Arbeitsgruppe erarbeitet Vorschläge für Regelungen, die eine praktikable, unproblematische Kooperation zwischen Grundschule und Hort beschreiben. Bestehende Kooperationsformen und -formate können bewertet und fortentwickelt werden. Die Arbeitsgruppe kann Vorschläge zu mehr Verbindlichkeit machen.

- Die Arbeitsgruppe kann Empfehlungen zur künftigen Rolle des Hortes geben, auch im Hinblick auf den künftigen bundesrechtlich verbindlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung.

Arbeitspaket 4 „Fachkräfte“

- Multiprofessionelle Teams sichern am besten die Aufgabenerfüllung in angemessener Qualität.
- Die Arbeitsgruppe kann rechtliche Setzungen vorschlagen, um den geltenden Qualitätsrahmen sicherzustellen. Sie wird sich zur Gewährleistung des Fachkräftegebotes positionieren. Insbesondere kann sie die Kontroverse über die Anerkennung oder Nichtanerkennung bestimmter Ausbildungsformen neben der Ausbildung zur Kita-Fachkraft in den Blick nehmen.
- Die Arbeitsgruppe wird die Fachkräftesicherung in den Blick nehmen (Instrumentenkasten Fachkräftesicherung)
- Es kann geprüft werden, inwieweit rechtliche Regelungen wie bspw. § 10 PersVO anpassungsbedürftig sind.
- Die Arbeitsgruppe kann zusammentragen, welche rechtlichen Instrumente zur Verfügung stehen oder geschaffen werden können, um die Ausbildung der Erzieher*innen attraktiver zu gestalten; sie kann diese bewerten und dazu Empfehlungen aussprechen.

Arbeitspaket 5 „Erlaubnisverfahren und Aufsicht“

- Es soll im KitaG einen Abschnitt „Erlaubnisverfahren und Aufsicht“ geben. Das ist aus rechtssystematischer Sicht ein neuer Ansatz. Arbeitsschwerpunkt der Arbeitsgruppe 5 ist es, Vorschriften zum Betriebserlaubnisverfahren (§ 45 SGB VIII, § 20 AGKJHG) und zum Erlaubnisverfahren (§ 43 SGB VIII) zu bündeln und Empfehlungen zu erarbeiten, wie das (Betriebs-) Erlaubnisverfahren widerspruchsfrei in das neue KitaG integriert werden kann. Die Arbeitsgruppe wird dabei das relevante Bundesrecht als den verbindlichen bundesgesetzlichen Rahmen für den Landesgesetzgeber stets im Blick haben.
- Die Arbeitsgruppe sammelt dazu die konkreten Rechtsvorschriften, bereitet diese systematisch im Hinblick auf ihren Regelungsgehalt auf und erarbeitet durch diese Prüfung eine praktikable, für die Aufsichten handhabbare Struktur des Abschnitts „Erlaubnisverfahren und Aufsicht“.
- Die Arbeitsgruppe soll Lösungen vorschlagen, wie die Trägerqualität und Qualitätssicherung in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung möglichst gesetzlich mitverankert werden kann. Sie wird sich im Hinblick auf das Thema Qualität mit den erforderlichen (Mindest-) Standards (Raum, pädagogische Konzeption u.a.) auseinandersetzen. Hier können auch in Konkretisierung zum Arbeitspaket 1 die Erlaubnisstandards einfließen.
- Ebenso kann hier die Konkretisierung der besonderen Anforderungen, die an den Träger zu stellen sind, bearbeitet werden. Der Trägerbegriff kann an dieser Stelle definiert werden, auch im Hinblick auf die Aufnahme des Kriteriums der Zuverlässigkeit.

- Außerdem geht es darum, für mehr Rechtssicherheit zu sorgen und zur Klarstellung der jeweils zuständigen (Genehmigungs-) Behörde beizutragen. Dazu soll die Arbeitsgruppen Lösungsansätze vorschlagen.
- Die Ausrichtung am im SGB VIII verankerten Begriff des Kindeswohls und eine Definition des Kindeswohlbegriffs könnten ggf. in diesem Abschnitt (oder in Arbeitspaket 1) verortet werden.
- Die Erarbeitung weiterer Definitionen kann ebenso Teil dieses Arbeitspaketes sein:
 - Kindertagespflege
 - Kindertagesstätte
 - Großpflegestelle
 - Eltern-Kind-Gruppen
 - HA-Hilfe u. andere Angebote
- Die Arbeitsgruppe kann Vorschläge unterbreiten, welche weiteren rechtlichen Klarstellungen in diesem Bereich erforderlich sind, allgemein und in Spezialfällen, bspw. den möglichen Regelungsgehalt in Bezug auf Genehmigungspraxis bei besonderen Bedarfen beschreiben.

Arbeitspaket 6 „Finanzierung“

- Die Arbeitsgruppe unterbreitet Vorschläge für konkrete Rechtssetzungen, wie die Beteiligung aller Finanzierungsverantwortlichen und ihre Finanzbeziehungen für den Rechtsanwender klarer geregelt werden kann.
- Sie soll die verschiedenen möglichen Finanzierungsmodelle diskutieren und unter Beachtung des Gebots der Kostenneutralität Empfehlungen erarbeiten, wie die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nachvollziehbarer, schlanker und bedarfsorientierter ausgestaltet werden könnte. Sie kann Empfehlungen zur ressourcenorientierter bzw. „Sozialraum-orientierter Finanzierung geben. Sie wird dabei die Ergebnisse der Finanzierungsstudie einbeziehen.
- Ziel ist es, dass die neuen gesetzlichen und untergesetzlichen Finanzierungsvorschriften transparent aufzeigen, wer sich langfristig wie und in welcher Höhe an der Kita-Finanzierung beteiligt (Abbild eines kompetenten Systems).
- Die Arbeitsgruppe wird verschiedene Modelle für eine praktikablere Essensgeldregelung prüfen, bewerten und Lösungsansätze vorschlagen.
- Zur weiteren rechtlichen Klärung wird sie u.a. die folgenden Themenschwerpunkte in den Blick nehmen und diskutieren: Finanzierungsstränge/ -formen/-Adressaten, Leitungsfreistellung, Betriebskosten, Eigenanteil, Fehlbedarfs- bzw. Restbedarfsfinanzierung, Elternbeiträge bzw. Befreiung von Elternbeiträgen.
- Im Ergebnis soll es für alle Beteiligten mehr Verlässlichkeit geben (Transparenz).
- Die Auswirkungen der verschiedenen Modelle für eine Überführung der Kita-Finanzierung ins Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden dabei in den Blick zu nehmen sein.
- Der vorgeschlagene rechtliche Rahmen sollte weitere Schritte der Elternbeitragsbefreiung ermöglichen und erleichtern.

Ziel der Arbeitsgruppen ist die konkrete Beschreibung gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungsbedarfe für ihren jeweiligen AG-Arbeitsschwerpunkt (Empfehlungen). Im Ergebnis soll

jede Arbeitsgruppe einen Abschlussbericht erarbeiten. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppen werden anschließend in einem Gesamtabchlussbericht zusammengefasst und in den zu erarbeitenden Gesetzentwurf einfließen. Es ist vorgesehen, die Leitung der Arbeitsgruppen paritätisch zu gestalten (Tandem-Lösung: eine externe Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einer MBS-Vertreterin/Vertreter). Auch die fachpolitischen Akteure sollen bereits in den Arbeitsgruppen mitwirken können.

b) Beratung durch den Expertendialog Kita

Der Expertendialog, der bereits in der vorherigen Wahlperiode gebildet wurde und in neuer Besetzung fortgeführt wird, soll die Projektgruppe fachlich bei der inhaltlichen Begleitung der Arbeitsgruppen unterstützen und bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs fachlich beraten.

Dem Expertendialog gehören an:

- zwei Vertreterinnen/Vertreter des Landkreistages,
- zwei Vertreterinnen/Vertreter des Städte- und Gemeindebundes,
- fünf Vertreterinnen/Vertreter der LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände,
- die bildungspolitischen Sprecherinnen/Sprecher der Fraktionen des Landtags,
- eine Vertreterin/Vertreter des Landeskitaelternbeirates,
- drei (vier) Vertreterinnen/Vertreter der Abteilung 2 (Jugend/Kita) des MBS sowie
- eine Vertreterin/Vertreter der Abteilung 3 (Schule) des MBS.

c) gezielte Information der (Fach-)Öffentlichkeit

Es ist damit zu rechnen, dass neben den unmittelbar Beteiligten bei vielen Eltern, Beschäftigten in den Kindertagesstätten, aber auch den Verwaltungen ein hohes Informationsbedürfnis besteht. Demensprechend soll mittels einer zielgruppenorientierten Information die Fachöffentlichkeit über den Sachstand des Beteiligungs- und Gesetzgebungsverfahrens informiert werden.

4.2 politisch-administrative Steuerung und Begleitung

Unabhängig von der Ressortbeteiligung wird eine rechtzeitige Einbindung der/des Landesbehindertenbeauftragten gemäß § 14 Abs. 2 BbgBGG in den Reformprozess erfolgen.

Das MBS wird die kommunalen Spitzenverbände, die LIGA der freien Wohlfahrtsverbände sowie den Landeskitaelternbeirat, den Landes-Kinder- und Jugendausschuss (LKJA) und die Gewerkschaften über den erreichten Arbeitsstand informieren.

5. Ausblick und weitere Schritte

5.1 Auftaktveranstaltung am 19. Februar 2020

Die Reform des Kita-Rechts wird mit einer **Auftaktveranstaltung am 19. Februar 2020** in der Potsdamer Staatskanzlei beginnen. Eingeladen sind die kommunalen Spitzenverbände, alle zu beteiligenden Verbände und Vertretungen, der Landes- Kinder- und Jugendausschuss, Expertendialog Kita, die Gewerkschaften, Jugendämter, das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg, die Fachwissenschaft und Fachöffentlichkeit, der Landes-Kita-Elternbeirat, die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport im Brandenburger Landtag sowie andere Ministerien.

5.2 Zeitplan

Folgender Zeitrahmen ist für die Reform des Kita-Rechts geplant:

- **Februar 2020:** Start der Reform des Kita-Rechts mit einer Auftaktveranstaltung, umfassendes Beteiligungs- und Gesetzgebungsverfahren bis Dezember 2022
- **März 2020 bis März 2021:** Arbeitsgruppen konkretisieren die Vorschläge
- **März/April 2021:** Abschlussbericht über die Ergebnisse der sechs Arbeitsgruppen
- **Herbst 2021:** Erarbeitung des Gesetzentwurfs
- **Januar 2022 und April 2022:** Ressortabstimmung und Beteiligung der Verbände
- **Frühsommer 2022:** Kabinettsbeschluss
- **2. Halbjahr 2022:** Beginn parlamentarisches Verfahren

Bei Beibehaltung des vorgesehenen Zeitplans könnte das neue Kita-Recht am **1. Januar 2023** in Kraft treten.

5.3 Finanzierungsstudie

Zur Vorbereitung der Reform und insbesondere zur Flankierung des Arbeitspaketes „Finanzierung“ hat das MBSJ eine Finanzierungsstudie in Auftrag gegeben. Die zukünftige, tragfähige gesetzliche und finanzielle Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung kann nur gelingen, wenn sich alle Beteiligten und Akteure über ihre Aufgaben, Verantwortung und ihren eigenen finanziellen Anteil verbindlich verständigen. Die Finanzierungsstudie soll in Bezug auf die zukünftige Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Brandenburg aufzeigen, wer gegenwärtig im Land Brandenburg welche Kita-Finanzierungsverantwortung trägt, welche Beträge in den letzten Jahren in der jeweiligen Finanzverantwortung aufgewandt wurden und welche zukünftigen Kosten u.a. auf Basis bereits beschlossener Standardverbesserungen anfallen werden. Aus der Studie sollen Rückschlüsse gezogen werden, wie die zukünftige Finanzierungsstruktur **einfacher und nachvollziehbarer** gestaltet werden kann. Es sollen Varianten der zukünftigen Finanzierung aufgezeigt und auch deren Umsetzungsmöglichkeiten entwickelt werden. Dabei sollen insbesondere aktuelle technische Möglichkeiten, z.B. der Einsatz digitaler Medien und Datenverarbeitung (neue zugeschnittene Abrechnungs- und Zahlungsprogramme), berücksichtigt werden.

Die Vergabe der Finanzierungsstudie ist Ende Januar 2020 an Prof. Lenk, Prof. Koriath und das Deutsche Institut für Urbanistik (gGmbH) (difu) (in Zusammenarbeit von drei Gutachtern)

erfolgt. Das Ergebnis der Finanzierungsstudie wird bei Beibehaltung des vorgesehenen Zeitplans im Spätsommer 2020 vorliegen. Die Ergebnisse der Finanzierungsstudie bilden einen wertvollen Beitrag, der in den beschriebenen Arbeits- und Beteiligungsprozess einfließen wird, um daraus gesetzliche Regelungen erarbeiten zu können.

Potsdam, den 4. Februar 2020